Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 310/2002 DES RATES

vom 18. Februar 2002

über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe

(ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 4)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1224/2002 der Kommission vom 8. Juli 2002	L 179	10	9.7.2002
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 1345/2002 der Kommission vom 24. Juli 2002	L 196	28	25.7.2002
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 1643/2002 der Kommission vom 13. September 2002	L 247	22	14.9.2002
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 743/2003 der Kommission vom 28. April 2003	L 106	18	29.4.2003

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 310/2002 DES RATES

vom 18. Februar 2002

über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP des Rates vom 18. Februar 2002 über restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe ([1]),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat hinsichtlich der Lage in Simbabwe ernstliche Besorgnis geäußert, insbesondere angesichts der jüngsten Eskalation von Gewalt und der Einschüchterung politischer Gegner sowie der Schikanen gegenüber der unabhängigen Presse. Er hat festgestellt, dass die Regierung Simbabwes entgegen der Aufforderung, die der Europäische Rat auf seiner Tagung in Laeken im Dezember letzten Jahres ausgesprochen hatte, keine effektiven Maßnahmen zur Verbesserung der Lage ergriffen hat.

(2) Der Rat ist zu dem Urteil gelangt, dass die Regierung Simbabwes weiterhin an schweren Verstößen gegen die Menschenrechte, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, beteiligt ist. Solange die Verstöße andauern, hält es der Rat deshalb für erforderlich, restriktive Maßnahmen gegen die Regierung Simbabwes und diejenigen, die weit gehende Verantwortung für diese Verstöße tragen, zu ergreifen.

(3) Der Gemeinsame Standpunkt 2002/145/GASP sieht daher vor, dass gegen Simbabwe bestimmte restriktive Maßnahmen angewandt werden, insbesondere das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen einzelner Mitglieder der Regierung sowie mit ihnen verbundener natürlicher und juristischer Personen sowie ein Ausfuhrverbot von Ausrüstungen, die zur Repression verwendet werden können und ein Verbot der Gewährung technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten.

(4) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, weshalb — insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen — gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für die Umsetzung dieser Maßnahmen erforderlich sind, soweit das Gebiet der Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe von dessen Bestimmungen Anwendung findet –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen“ Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell und beweglich oder unbeweglich sind und wie sie erworben wurden, sowie Rechtsdokumente und Urkunden in jeder Form, auch in elektronischer oder digitaler Form, zum Nachweis des Eigentums oder der Beteiligung an diesen Vermögenswerten, unter anderem Bankkredite, Reiseschecks, Bank-

([1]) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

▼B

schecks, Zahlungsanweisungen, Anteile, Wertpapiere, Obligationen, Wechsel und Akkreditive.

2. „Einfrieren von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen“ die Verhinderung jeglicher Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von Geldmitteln und Handel mit ihnen, die deren Volumen, Beträge, Belegenheit, Eigentum, Besitz, Eigenschaften oder Zweckbestimmung verändern oder andere Veränderungen bewirken, mit denen eine Nutzung der Mittel, einschließlich der Vermögensverwaltung, ermöglicht wird.

Artikel 2

(1) Sämtliche Gelder, andere finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen, die den in Anhang I genannten einzelnen Mitgliedern der Regierung Simbabwes und mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehören, werden eingefroren.

(2) Es werden weder direkt noch indirekt Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen für eine in Anhang I aufgeführte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung oder zu ihren Gunsten bereitgestellt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sowie des Artikels 284 des Vertrags sind natürliche und juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu Folgendem verpflichtet:

a) Sie übermitteln unverzüglich sämtliche Informationen, die die Einhaltung dieser Verordnung erleichtern, z. B. über die gemäß Artikel 2 eingefrorenen Konten und Beträge, an die in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, und die Kommission.

   Dies betrifft insbesondere verfügbare Informationen zu Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftliche Ressourcen, die sich während eines Zeitraums von sechs Monaten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von einer der in Anhang I genannten Personen befanden oder von einer solchen Person kontrolliert wurden;

b) Sie arbeiten mit den in Anhang III genannten zuständigen Behörden bei der Überprüfung dieser Informationen zusammen.

(2) Die entsprechend diesem Artikel übermittelten oder erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden.

(3) Zusätzliche Angaben, die direkt bei der Kommission eingehen, werden den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 4

Artikel 2 gilt nicht für

a) Gutschriften auf eingefrorene Konten, sofern die gutgeschriebenen Beträge ebenfalls eingefroren werden;

b) die Verwendung eingefrorener Gelder

   — zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse der in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen in der Gemeinschaft, beispielsweise zur Bezahlung von Lebensmitteln oder Medikamenten, der Miete oder einer Hypothek für den Wohnsitz der Familie sowie von Honoraren und Gebühren für die medizinische Versorgung der Familienmitglieder;

   — zur Zahlung von Steuern, Pflichtversicherungsprämien und Gebühren für öffentliche Versorgungsleistungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation, usw.) in der Gemeinschaft;

▼B

— zur Zahlung von Kontoführungsgebühren an Finanzinstitute in der Gemeinschaft.

Die Kommission wird über jede Zahlung gemäß diesem Artikel und die Nachweise unterrichtet, aus denen schlüssig hervorgeht, dass die genannten Bedingungen und Zwecke erfüllt sind. Die Nachweise sind mindestens fünf Jahre für etwaige Kontrollen durch die zuständigen Behörden aufzubewahren.

Artikel 5

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 und zum Schutz der Interessen der Gemeinschaft, die auch die Interessen der Bürger und Gebietsansässigen umfassen, können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats spezifische Genehmigungen erteilen für

— die Freigabe eingefrorener Gelder, sonstiger finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen,

— die Bereitstellung von Geldern, sonstigen finanziellen Vermögenswerten oder sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen für eine in der Liste nach Artikel 2 Absatz 2 aufgeführte Person, Körperschaft oder Gruppierung,

nachdem gemäß Absatz 2 Konsultationen mit den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission stattgefunden haben.

(2) Eine zuständige Behörde, bei der ein Genehmigungsantrag nach Absatz 1 gestellt worden ist, informiert die in Anhang III aufgeführten zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die Gründe, aus denen sie entweder den Antrag zurückzuweisen oder eine spezifische Genehmigung zu erteilen beabsichtigt.

Die zuständige Behörde, die eine spezifische Genehmigung zu erteilen beabsichtigt, trägt Bemerkungen, die andere Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen vortragen, gebührend Rechnung.

Artikel 6

Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Ausübung ihrer Hoheitsgewalt ist es untersagt, für Simbabwe technische Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung oder Verwendung von Rüstungsgütern und anderem damit verbundenen Material wie Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und Ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und Ersatzteile für die vorgenannten Gegenstände bereitzustellen.

Artikel 7

(1) Es ist untersagt, wissentlich und absichtlich die in Anhang II aufgeführten Ausrüstungsgegenstände, die zur internen Repression verwendet werden könnten, direkt oder indirekt an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Simbabwe zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit, die in oder von dem Gebiet von Simbabwe aus durchgeführt wird, zu verkaufen, zu liefern, auszuführen oder zu versenden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung und auf Schutzkleidung, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen, von Medienvertretern und humanitären Helfern und Entwicklungshelfern sowie dem beigeordneten Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung vorübergehend nach Simbabwe ausgeführt wird.

Artikel 8

Die Kommission wird ermächtigt,

— Anhang I auf der Grundlage von Beschlüssen in Bezug auf den Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP sowie

▼B

— Anhang III auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen

zu ändern.

Artikel 9

Die wissentliche und absichtliche Teilnahme an Maßnahmen, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Förderung der in den Artikeln 2, 6 und 7 genannten Transaktionen oder Aktivitäten oder die Umgehung der Vorschriften dieser Verordnung ist untersagt.

Artikel 10

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander umgehend über die im Rahmen dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und tauschen die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegenden sachdienlichen Informationen aus, insbesondere über Verstöße gegen diese Verordnung und Probleme bei der Durchsetzung sowie über Urteile nationaler Gerichte.

Artikel 11

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Solche Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 12

Diese Verordnung gilt

— im Gebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums,
— an Bord der Flugzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
— für jede anderswo befindliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, sowie
— für nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab diesem Tag für einen Zeitraum von 12 Monaten und ist verlängerbar.

Sie wird fortlaufend überprüft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M2**

ANHANG I

▼**M3**

Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates

1. Mugabe, Robert Gabriel	Präsident, geb. 21.2.1924, Kutama
2. Buka, Flora	Staatsministerin für das Landreformprogramm (ehemalige Staatsministerin im Amt des Vizepräsidenten Muzenda), geb. 25.2.1968
3. Charamba, George	Ständiger Sekretär und Sprecher des Ministers für Infomation
4. Charumbira, Fortune	Stellvertretende Ministerin für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und das nationale Wohnungswesen, geb. 10.6.1962
5. Chigwedere, Aeneas	Minister für Bildung, Sport und Kultur, geb. 25.11.1939
6. Chihuri, Augustine	Polizeichef, geb. 10.3.1953
7. Chikowore, Enos	Sekretär für Land und Wiederansiedlung, geb. 1936
8. Chinamasa, Patrick	Minister für Justiz, geb. 25.1.1947
9. Chindori-Chininga, Edward	Minister für Bergbau und Energie, geb. 14.3.1955
10. Chiwenga, Constantine	Generalleutnant der Landstreitkräfte, geb. 25.8.1956
11. Chiwewe, Willard	Erster Sekretär im Außenministerium, geb. 19.3.1949
12. Chombo, Ignatius	Minister für Kommunalverwaltung, geb. 1.8.1952
13. Dabengwa, Dumiso	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1939
14. Goche, Nicholas	Minister für Sicherheit, geb. 1.8.1946
15. Gumbo, Rugare	Stellvertretender Minister für Inneres, geb. 8.3.1940
16. Hove, Richard	Sekretär für Wirtschaftsfragen, geb. 1935
17. Karimanzira, David	Sekretär für Finanzen, geb. 25.5.1947
18. Kasukuwere, Saviour	Stellvertretender Sekretär für Jugendfragen, geb. 23.10.1970
19. Kuruneri, Christopher	Stellvertretender Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung, geb. 4.4.1949
20. Lesabe, Thenjiwe	Sekretärin für Frauenfragen, geb. 1933
21. Machava, Jaison	Minister für Bergwerke und die Entwicklung des Bergbaus, geb. 13.6.1952
22. Made, Joseph	Minister für Landwirtschaft, geb. 21.11.1954
23. Madzongwe, Edna	Stellvertretende Sekretärin für Produktion und Arbeit, geb. 11.7.1943
24. Mahofa, Shuvai	Stellvertretende Ministerin für Jugendentwicklung, Gleichstellungsfragen und Schaffung von Arbeitsplätzen, geb. 4.4.1941
25. Makoni, Simbarashe	Finanzminister, geb. 22.3.1950
26. Malinga, Joshua	Stellvertretender Sekretär des Politbüros, Stellvertretender Sekretär für Behinderte und Benachteiligte, geb. 28.4.1944
27. Mangwana, Paul	Staatsminister für Unternehmen und halbstaatliche Einrichtungen (ehemaliger Stellvertretender Minister für Justiz-, Rechts- und Parlamentsangelegenheiten), geb. 10.8.1961

▼**M3**

28. Mangwende, Witness	Minister für Verkehr und Kommunikation (ehemaliger Stellvertretender Sekretär für Verwaltung), geb. 15.10.1946
29. Manyika Elliot	Minister für Jugend, geb. 30.7.1955
30. Manyonda, Kenneth	Stellvertretender Minister für Industrie und Internationalen Handel, geb. 10.8.1948
31. Marumahoko, Reuben	Stellvertretender Minister für die Entwicklung im Bereich Energie und Strom, geb. 4.4.1948
32. Masuku, Angeline	Sekretärin des Politbüros, Sekretärin für Wohlfahrt behinderter und benachteiligter Personen, geb. 14.10.1936
33. Mathuthu, T	Stellvertretender Sekretär für Verkehr und soziale Wohlfahrt
34. Midzi, Amos Bernard Muvenga	Minister für die Entwicklung im Bereich Energie und Strom, geb. 4.7.1952
35. Mnangagwa, Emmerson	Parlamentssprecher, geb. 15.9.1946
36. Mobeshora, Swithun	Minister für Verkehr und Kommunikation, geb. 20.8.1945
37. Mohadi, Kembo	Minister für Inneres (ehemaliger Stellvertretender Minister für die Lokalverwaltungen, öffentliche Arbeiten und das nationale Wohnungswesen), geb. 15.11.1949
38. Moyo, Jonathan	Minister für Information, geb. 12.1.1957
39. Moyo, July	Minister für den öffentlichen Dienst, Arbeit und soziale Wohlfahrt, geb. 7.5.1950
40. Moyo, Simon Khaya	Stellvertretender Sekretär für Rechtsangelegenheiten, geb. 1945
41. Mpofu, Obert	Stellvertretender Sekretär für Nationale Sicherheit, geb. 12.10.1951
42. Msika, Joseph	Vizepräsident, geb. 6.12.1923
43. Muchena, Olivia	Staatsministerin für Information und Öffentlichkeitsarbeit (ehemalige Staatsministerin im Amt des Vizepräsidenten Msika), geb. 18.8.1946
44. Muchinguri, Oppah	Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur, geb. 14.12.1958
45. Mudenge, Stan	Außenminister, geb. 17.12.1941, Zimutu Reserve
46. Mugabe, Grace	Ehefrau von Robert Mugabe, geb. 23.7.1965
47. Mugabe, Sabina	Hochrangiges Ausschussmitglied, Politbüromitglied, geb. 14.10.1934
48. Mujuru, Joyce	Ministerin für Ländliche Ressourcen und Wasser, geb. 15.4.1955
49. Mujuru, Solomon	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1949
50. Mumbengegwi, Samuel	Minister für Hochschulbildung und Technologie, geb. 23.10.1942
51. Murerwa, Herbert	Minister für Finanzen und Wirtschaftsentwicklung (ehemaliger Minister für Industrie und Internationalen Handel), geb. 31.7.1941
52. Mushohwe, Christopher	Stellvertretender Minister für Verkehr und Kommunikation, geb. 6.2.1954
53. Mutasa, Didymus	Sekretär für Außenbeziehungen, geb. 27.7.1935
54. Mutiwekuziva, Kenneth	Stellvertretender Minister für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, geb. 27.5.1948
55. Muzenda, Simon Vengesai	Vizepräsident, geb. 28.10.1922

▼**M3**

56. Muzenda, Tsitsi	Hochrangiges Ausschussmitglied, Politbüromitglied, geb. 28.10.1922
57. Muzonzini, Elisha	Brigadegeneral (Nachrichtendienst), geb. 24.6.1957
58. Ncube, Abedinico	Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten, geb. 13.10.1954
59. Ndlovu, Naison	Sekretär für Produktion und Arbeit, geb. 22.10.1930
60. Ndlovu, Sikhanyiso	Stellvertretender Sekretär für Kommissariat, geb. 20.9.1949
61. Nhema, Francis	Minister für Umwelt und Tourismus, geb. 17.4.1959
62. Nkomo, John	Im Präsidentenamt zuständig für besondere Angelegenheiten (ehemaliger Minister für Inneres), geb. 22.8.1934
63. Nkomo, Stephen	Hochrangiges Ausschussmitglied, geb. 1925
64. Nyoni, Sithembiso	Ministerin für kleine und mittlere Unternehmen (ehemalige Staatsministerin, informeller Sektor), geb. 20.9.1949
65. Parirenyatwa, David	Minister für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder (ehemaliger Stellvertretender Minister), geb. 2.8.1950
66. Pote, S M	Stellvertretende Sekretärin für Gleichstellungsfragen und Kultur
67. Rusere, Tinos	Stellvertretender Minister für Ländliche Ressourcen und Wasserwirtschaft, geb. 10.5.1945
68. Sakupwanya, Stanley	Stellvertretender Sekretär für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder
69. Sekeramayi, Sidney	Minister für Verteidigung, geb. 30.3.1944
70. Shamuyarira, Nathan	Sekretär für Information und Öffentlichkeitsarbeit, geb. 29.9.1928
71. Shiri, Perence	Generalleutnant der Luftwaffe, geb. 1.11.1955
72. Shumba, Isaiah	Stellvertretender Minister für Bildung, Sport und Kultur, geb. 3.1.1949
73. Sikhosana, Absolom	Politbüro-Sekretär, Sekretär für Jugendfragen
74. Stamps, Timothy	Minister für Gesundheitsfragen und Wohlfahrt der Kinder, geb. 15.10.1936
75. Tawengwa, Solomon	Stellvertretender Politbüro-Sekretär, Stellvertretender Sekretär für Finanzen, geb. 15.6.1940
76. Tungamirai, Josiah	Sekretär für Beschäftigung und Eingeborenenförderung, geb. 8.10.1948
77. Utete, Charles	Kabinettschef, geb. 30.10.1938
78. Zimonte, Paradzai	Leiter der Strafvollzugsanstalten
79. Zvinavashe, Vitalis	General (CDS), geb. 1943

▼B

ANHANG II

Ausrüstungsgegenstände zur internen Repression gemäß Artikel 7

Die folgende Liste enthält die Artikel nicht, die speziell für militärischen Gebrauch entworfen oder abgeändert worden sind, und die durch das Waffenembargo abgedeckt werden, das durch den Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP bestätigt wurde.

Kugelsichere Helme, Polizeihelme, Polizeischilde, kugelsichere Schilde und speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Spezielle Fingerabdruck-Ausrüstung

Elektrische Suchscheinwerfer

Kugelsichere Baugeräte

Jagdmesser

Spezielle Ausrüstung zur Herstellung von Schrotflinten

Handladeausrüstung für Munition

Geräte zum Abhören von Nachrichtenverbindungen

Optische Festkörper-Detektoren

Bildverstärkerröhren

Teleskop-Visiereinrichtungen

Waffen mit glattem Lauf und zugehörige Munition — außer speziell für militärische Zwecke ausgelegte Waffen und Munition — sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

1. Signalpistolen;
2. Druckluft- oder Patronen-Schussgeräte in Form von Industriewerkzeugen oder Tierbetäubungsgeräten

Simulatoren für das Training im Umgang mit Feuerwaffen und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile und Zubehörteile

Bomben und Granaten — mit Ausnahme der speziell für militärische Zwecke bestimmten — sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Panzerwesten — mit Ausnahme der nach Militärnormen oder -spezifikationen hergestellten — und speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Geländegängige Allrad-Nutzfahrzeuge, die bei der Herstellung oder nachträglich mit einer Kugelsicherung ausgerüstet wurden, sowie Panzerverkleidungen für derartige Fahrzeuge

Wasserwerfer und speziell hierfür ausgelegte oder angepasste Bauteile

Fahrzeuge, die mit einer Wasserkanone ausgerüstet sind

Fahrzeuge, die speziell dafür ausgelegt oder angepasst sind, zur Abwehr von Angreifern unter Strom gesetzt zu werden, sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile

Akustikgeräte, die nach Angaben des Herstellers oder Lieferanten zur Niederschlagung von Aufständen geeignet sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Fußschellen, Fußketten, Fesseln und Elektroschock-Gürtel, die speziell für die Fesselung von Menschen ausgelegt sind, ausgenommen:

— Handschellen, deren größte Gesamtabmessung einschließlich Kette in geschlossenem Zustand 240 mm nicht überschreitet

Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen kampfunfähig machenden Stoff abgeben (z. B. Tränengas oder Reizgas), sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

Tragbare Geräte, die für die Niederschlagung von Aufständen oder die Selbstverteidigung ausgelegt oder angepasst sind und einen elektrischen Schock abgeben (einschließlich Elektroschock-Stöcke, Elektroschock-Schilde, Betäubungspistolen und Elektroschock-Kletten (Taser)), sowie speziell für diesen Zweck ausgelegte oder angepasste Bauteile

Elektronische Geräte zum Aufspüren von versteckten Explosivstoffen sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

— TV- oder Röntgeninspektionsgeräte

Elektronische Störgeräte, die speziell zur Verhinderung der funkferngesteuerten Detonation von improvisierten Sprengladungen ausgelegt sind, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile

▼B

Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel ausgelegt sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür ausgelegte Bauteile, ausgenommen:

— speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz ausgelegte Geräte und Einrichtungen, wobei der Einsatz in der durch Explosivstoffe bewirkten Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen besteht, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (z. B. Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen)

Geräte und Einrichtungen, die speziell für die Beseitigung von Explosivstoffen ausgelegt sind, ausgenommen:

1. Bombenschutzdecken
2. Behälter für die Aufnahme von Gegenständen, bei denen es sich bekanntermaßen oder vermutlich um improvisierte Explosivladungen handelt

Nachtsicht- und Wärmebildgeräte und Bildverstärkerröhren oder Festkörpersensoren hierfür

Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist

Explosivladungen mit linearer Schneidwirkung

Explosivstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt

— Amatol
— Nitrocellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff)
— Nitroglykol
— Pentaerythrittetranitrat (PETN)
— Pikrylchlorid
— Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)
— 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)

Software, die speziell für die aufgeführten Ausrüstungen entwickelt wurde, und Technologie, die für die aufgeführten Ausrüstungen erforderlich ist.

▼B

ANHANG III

Liste der zuständigen Behörden nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5

▼M1

BELGIEN

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Services Licences
Rue Général Leman 60
B-1040 Brüssel
Tel. (32-2) 206 58 11
Fax (32-2) 230 83 22

Ministère des finances
Trésorerie
Avenue des Arts 30
B-1040 Brüssel
Fax (32-2) 233 75 18
Tel. (32-2) 233 81 11

▼B

DÄNEMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen
Dahlerups Pakhus
Langelinie Alle 17
DK-2100 København Ø
Tel. (45) 35 46 60 00
Fax (45) 35 46 60 01

DEUTSCHLAND

Deutsche Bundesbank
Postfach 100602
D-60006 Frankfurt/Main
Tel. (00-49-69) 95 66-01
Fax (00-49-69) 560 10 71

GRIECHENLAND

— *For Capitals*

Ministry of National Economy
General Directorate of Economic Policy
5-7 Nikis str.
GR-101 80 Athens
Tel. (00-30-10) 333 27 81-2
Fax (00-30-10) 333 28 10, 333 27 93

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Διεύθυνση Οικονομικής Πολιτικής
Νίκης 5-7
GR-101 80 Αθήνα
Τηλ. (00-30-10) 333 27 81-2
Φαξ (00-30-10) 333 28 10, 333 27 93

— *For Trade sector*

Ministry of National Economy
General Directorate for Policy Planning and Implementation
1, Kornarou str.
GR-105 63 Athens
Tel. (00-30-10) 333 27 81-2
Fax (00-30-10) 333 28 10, 333 27 93

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Διεύθυνση Σχεδιασμού και Διαχείρισης Πολιτικής
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τηλ. (00-30-10) 333 27 81-2
Φαξ (00-30-10) 333 28 10, 333 27 93

SPANIEN

Dirección General de Comercio e Inversiones
Subdirección General de Inversiones Exteriores
Ministerio de Economía

▼B

Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Tel. (00-34) 91 349 39 83
Fax (00-34) 91 349 35 62

Dirección General del Tesoro y Política Financiera
Subdirección General de Inspección y Control de Movimientos de Capitales
Ministerio de Economía
Paseo del Prado, 6
E-28014 Madrid
Tel. (00-34) 91 209 95 11
Fax (00-34) 91 209 96 56

FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
Direction du Trésor
Service des affaires européennes et internationales
Sous-direction E
139, rue du Bercy
F-75572 Paris Cedex 12
Tel. (33-1) 44 87 17 17
Fax (33-1) 53 18 36 15

IRLAND

Central Bank of Ireland
Financial Markets Department
PO Box 559
Dame Street
Dublin 2
Tel. (353-1) 671 66 66

Department of Foreign Affairs
Bilateral Economic Relations Division
76-78 Harcourt Street
Dublin 2
Tel. (353-1) 408 24 92

ITALIEN

— *Competent Authorities for exceptions on assets freeze*

Ministero dell'Economia e delle Finanze
Comitato di sicurezza finanziaria
Via XX Settembre 97
I-00187 Roma
csf@tesoro.it
Tel. + 39 06 4 761 39 21
Fax + 39 06 4 761 39 32

— *Competent Authorities for exceptions on visa ban*

Ministero degli Affari Esteri
Piazzale della Farnesina, 1
I-00100 Roma
Direzione Generale per gli Italiani all'estero e le Politiche Migratorie
Uff. VI (cons. Amb. Carlo Colombo)
Tel. 00 39 06 3691 35 00
Fax 00 39 06 3691 85 42-2261

LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères, du commerce extérieur, de la coopération, de l'action humanitaire et de la défense
Direction des relations économiques internationales
BP 1602
L-1016 Luxembourg
Tel. (352) 478-1 oder 478-2350
Fax (352) 22 20 48

Ministère des Finances
3, rue de la Congrégation
L-1352 Luxembourg
Tel. (352) 478-2712
Fax (352) 47 52 41

▼B

NIEDERLANDE

▼M4

Ministerie van Financiën
Directie Financiële Markten, afdeling Integriteit
Postbus 20201
2500 EE Den Haag
Nederland
Tel. (31-70) 342 89 97
Fax (31-70) 342 79 18

▼M1

ÖSTERREICH

Österreichische Nationalbank
Otto-Wagner-Platz 3
A-1090 Wien
Tel. (43-1) 404 20-0
Fax (43-1) 404 20-73 99

Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt
Josef-Holaubek-Platz 1
A-1090 Wien
Tel. (43-1) 313 45-0
Fax (43-1) 313 45-852 90

▼B

PORTUGAL

Ministério das Finanças
Direcção Geral dos Assuntos Europeus e Relações Internacionais
Avenida Infante D. Henrique, n.º 1, C 2.º
P-1100 Lisboa
Tel. (351-1) 882 32 40/47
Fax (351-1) 882 32 49

Ministério dos Negócios Estrangeiros
Direcção Geral dos Assuntos Multilaterias/Direcção dos Serviços das Organizações Políticas Internacionais
Largo do Rilvas
P-1350-179 Lisboa
Tel. (351 21) 394 60 72
Fax (351 21) 394 60 73

FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet
PL 176
SF-00161 Helsinki
Tel. (358-9) 13 41 51
Fax (358-9) 13 41 57 07 und (358-9) 62 98 40

SCHWEDEN

— *Articles 3 and 5*

Finansinspektionen
Box 7831
S-103 98 Stockholm
Tel. 08-787 80 00
Fax 08-24 13 35

— *Article 4*

Riksförsäkringsverket (RFV)
S-103 51 Stockholm
Tel. 08-786 90 00
Fax 08-411 27 89

▼M1

VEREINIGTES KÖNIGREICH

▼M4

— im Hinblick auf die Ausfuhrbeschränkungen:

Department of Trade and Industry
Export Control and Non-Proliferation Directorate
3-4, Abbey Orchard Street
London SW1P 2JJ
United Kingdom

▼M4

Tel. (44-207) 215 05 10
Fax (44-207) 215 05 11

— im Hinblick auf das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen:

HM Treasury
International Financial Services Team
1, Horse Guards Road
London SW1A 2HQ
United Kingdom
Tel. (44-207) 270 55 50
Fax (44-207) 270 43 65

Bank of England
Financial Sanctions Unit
Threadneedle Street
London EC2R 8AH
United Kingdom
Tel. (44-207) 601 46 07
Fax (44-207) 601 43 09

▼M1

Gibraltar:

Financial Services Commission
PO Box 940
Suite 943
Europort
Gibraltar
Tel. (350) 402 83
Fax (350) 402 82

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

▼M4

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Außenbeziehungen
Direktion GASP
Referat A.2: Rechtliche und institutionelle Fragen in den Außenbeziehungen — Sanktionen
CHAR 12/163
B-1049 Brüssel
Tel. (32-2) 295 81 48, 296 25 56
Fax: (32-2) 296 75 63
E-Mail: relex-sanctions@cec.eu.int